

§ 21 Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten

(1) ¹Versicherte können am Bonusprogramm der IKK für gesundheitsbewusstes Verhalten teilnehmen. ²Die Teilnehmer erhalten unter den Voraussetzungen des § 65a SGB V sowie der §§ 21a, 21b und 21c der Satzung einen Bonus.

(2) ¹Die Teilnahme am Bonusprogramm ist vom Versicherten zu erklären. ²Sie beginnt am Ersten des Folgemonats, in dem die Erklärung bei der IKK eingeht und dauert 12 Monate (Bonuszeitraum). ³Die Übertragung eines nicht ausgeschöpften Bonus in das Folgejahr ist nicht möglich. ⁴Mit dem Einreichen der Nachweise erklärt der Teilnehmer seine Aktivitäten im jeweiligen Bonuszeitraum für beendet; weitere Maßnahmen werden nicht berücksichtigt. ⁵Ein Anspruch auf Bonusleistungen besteht nicht, wenn die erforderlichen Nachweise der IKK nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des individuellen Bonuszeitraumes zugehen.

§ 21a Vorsorgebonus

(1) ¹Versicherte erhalten einen Vorsorgebonus nach § 65a Abs. 1 SGB V, wenn sie eine Leistung zur Erfassung von gesundheitlichen Risiken und Früherkennung von Krankheiten nach den §§ 25, 25a und 26 SGB V, Leistungen zur Zahnvorsorge nach den §§ 22 und 55 SGB V, Leistungen nach den Mutterschafts-Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses, eine Schutzimpfung nach § 20i Absatz 1 und 2 SGB V in Verbindung mit § 19 der Satzung in Anspruch nehmen. ²Die Kinderfrüherkennungsuntersuchungen U1 bis U6 werden insgesamt nur einmalig bonifiziert. ³Selbiges gilt für Leistungen der Mutterschaftsvorsorge vor und nach der Entbindung. ⁴Kombinationsschutzimpfungen gelten als eine Maßnahme.

(2) ¹Der Bonus beträgt im Bonuszeitraum bei Versicherten

a) bis einschließlich 15 Jahre für die 1. und 2. Maßnahme je 15 EUR und ab der 3. Maßnahme je 10 EUR

b) ab 16 Jahre für die 1. und 2. Maßnahme je 40 EUR, für die 3. und 4. Maßnahme je 30 EUR und ab der 5. Maßnahme je 20 EUR.

(3) ¹Versicherte, die sämtliche Früherkennungsmaßnahmen nach der Mutterschafts-Richtlinie nachgewiesen haben, erhalten einen Bonus in Höhe von 100 EUR. ²Für die nachgewiesene Teilnahme an sämtlichen Kinderuntersuchungen nach § 26 SGB V für das 1. Lebensjahr werden 50 EUR als Bonus gewährt. ³Sofern ein vollständiger Impfschutz für das 1. Lebensjahr gemäß der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Schutzimpfungen nach § 20i Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie/SI-RL) vorhanden ist, beträgt der Geldbonus 50 EUR. ⁴Der Bonus wird dem versicherten Kind als Geldleistung gewährt. ⁵Der Bonus nach dieser Regelung ist vorrangig gegenüber dem Bonus nach Abs. 1; entsprechende Bonusleistungen nach Abs. 1 kommen zur Anrechnung. ⁶Die Vorschrift des § 21 Abs. 2 Satz 4 findet keine Anwendung.

(4) ¹Der Nachweis für die Durchführung der Maßnahmen erfolgt durch Bestätigung des Arztes, Zahnarztes, anderer Leistungserbringer oder sonstiger zur Nachweisbestätigung bestimmten Stelle. ²Entstehende Kosten für die Nachweise werden von der IKK nicht übernommen.

(5) ¹Zusätzlich ist für jeden Teilnehmer am Bonusprogramm, der alle altersentsprechenden Maßnahmen erfolgreich nachgewiesen hat, ein Gruppenversicherungsvertrag „Patienten-Rechtsschutz“ abgeschlossen. ²Bonusprogramm-Teilnehmer mit einer nachweislich bestehenden (Patienten-) Rechtsschutzversicherung erhalten auf Antrag alternativ einen Zuschuss für diesen Versicherungsvertrag in Höhe von 5 EUR je Bonuszeitraum.

§ 21b Gesundheitsbonus

(1) Versicherte erhalten einen Gesundheitsbonus nach § 65a Abs. 1a SGB V, wenn sie folgende Aktivmaßnahmen nachweisen:

- aktive Mitgliedschaft im Sportverein oder im qualitätsgesicherten Fitnessstudio,
- Durchführung eines zertifizierten Präventionskurses (auch online).

(2) ¹Der Bonus beträgt bei Durchführung von je einer Aktivmaßnahme für Versicherte je Bonuszeitraum 25 EUR. ²Bei zusätzlichem Nachweis eines altersentsprechendem BMI und/oder des Nichtraucherstatus¹ seit mindestens sechs Monaten ab 18 Jahren (Passivmaßnahmen) erhöht sich der Bonus um 10 Euro je Maßnahme. ³Der maximal erreichbare Gesundheitsbonus beträgt je Bonuszeitraum 50 EUR.

(3) ¹Der Nachweis erfolgt durch Bestätigung des Arztes, anderer Leistungserbringer, sonstiger zur Nachweisbestätigung bestimmten Stelle oder in Bezug auf die Passivmaßnahmen durch Eigenerklärung. ²Entstehende Kosten für die Nachweise werden von der IKK nicht übernommen.

§ 21c Kombiniertes Bonus

(1) ¹Bei Durchführung aller altersentsprechenden Vorsorgeleistungen nach § 21a Abs. 1 und gleichzeitiger Feststellung/Durchführung je einer Aktiv- und Passivmaßnahme nach § 21b erhalten Versicherte auf Antrag je Bonuszeitraum

- a) bis 15 Jahre 100 EUR,
- b) zwischen 16 und 34 Jahren 300 EUR,
- c) ab 35 Jahre 350 EUR.

²Auf Antrag erhalten Versicherte anstelle des Barbonus bis 34 Jahre einen Zuschuss von 300 EUR und ab 35 Jahre einen Zuschuss von 500 EUR für die nachgewiesene Durchführung der Proteomanalyse (Test) auf die näher spezifizierten Krankheiten zur Vermeidung von invasiven Maßnahmen wie Biopsien und/oder zur rechtzeitigen Erkennung und wirksamen Therapieeinstellung von chronischen Erkrankungen. ³Bonusleistungen nach §§ 21a, 21b kommen zur Anrechnung. ⁴Die Leistungen nach den Mutterschafts-Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses und Schutzimpfungen nach § 20i Abs. 1 und 2 SGB V in Verbindung mit § 19 der Satzung werden im Rahmen des kombinierten Bonus¹ nicht berücksichtigt.

(2) Nach 3-maliger erfolgreicher Teilnahme am kombinierten Bonus wird die Bonusleistung nach Abs. 1 Satz 1 im 3. Bonuszeitraum einmalig verdoppelt, soweit in diesem Zeitraum kein Antrag auf Leistungen nach Abs. 1 Satz 2 gestellt wurde.

§ 21d Bonus für Maßnahmen zur betrieblichen Gesundheitsförderung

(1) ¹Bei Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung wird Arbeitgebern ein Bonus gewährt, wenn die durch die IKK initiierten und durchgeführten Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung entsprechend den Vorgaben des § 20b SGB V und den Vorgaben des vom GKV-Spitzenverband Bund herausgegebenen „Leitfaden Prävention“ in der jeweils geltenden Fassung und diese nicht bereits Gegenstand der Verpflichtungen aus dem Arbeitsschutz oder des betrieblichen Eingliederungsmanagements (§ 167 Abs. 2 SGB IX) sind, umfassend und erfolgreich durchgeführt wurden:

- Erhebung der gesundheitlichen Situation inkl. Risiken und Potenziale im Unternehmen (Bedarfsanalyse),
- Durchführung bedarfsabhängiger Gesundheitsmaßnahmen aus den Handlungsfeldern: